

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2004

Nr. 2004/2417

Genehmigung der Erhöhung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Drei Höfe

1. Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf vom 16. Juni 2004 und der Einwohnergemeinde Hersiwil vom 24. Juni 2004 wurde die Totalrevision des Reglements der Feuerwehr Drei Höfe vom 8. Dezember 1989 beschlossen. Dabei wurde auch das Dienstpflichtalter erstreckt. Dieses beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der Vollendung des 42. Altersjahres.

Mit Schreiben vom 22. September 2004 wurde das total revidierte Feuerwehrreglement der Solothurnischen Gebäudeversicherung zuhanden des Volkswirtschaftsdepartementes zur Genehmigung eingereicht.

Mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 29. November 2004 wurde das neue Reglement der Feuerwehr Drei Höfe genehmigt, unter Vorbehalt des Beschlusses betreffend der Erstreckung des Dienstpflichtalters durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. In der letzten Zeit stellen sich insofern Probleme, als ein Grossteil der Jugendlichen heute infolge längerdauernder Aus- und Weiterbildung erst später Bereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr an den Tag legen kann. Dieser Erscheinung kann mit der Erstreckung des Dienstpflichtalters der in der Feuerwehr eingeteilten Personen Rechnung getragen werden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Gesuch der Feuerwehr Drei Höfe um Erstreckung des Dienstpflichtalters bis zur Vollendung des 45. Altersjahres der Dienstpflichtigen zu entsprechen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG und § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24 Oktober 1979 (BGS 615.11)

Die von der Feuerwehr Drei Höfe beantragte Erstreckung des Dienstpflichtalters wird beschlossen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung für EG Heinrichswil–Winistorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(KST A 46800 / KA 439000)
---------------------	------------	---------------------------

Fr. 200.--

Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent 111117
--------------	----------------------------------

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (5) (cs/jf/admin/recht/rrb/Dreihoeft01.doc)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner–Kantonal–Feuerwehrverband, Matthias Weidmann, Kleinfeld 11, 4657 Dulliken

Bezirksfeuerwehrverband Wasseramt, Rolf Hubler, Büntackerstrasse 18, 4566 Kriegstetten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Heinrichswil–Winistorf, 4558 Heinrichswil–Winistorf (**Belastung im Kontokorrent, lettre signature**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hersiwil, 4558 Hersiwil (**lettre signature**)